

Gesetz vom ..... , mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn

1. der Aufenthalt

a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient oder

b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder

c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist

oder

2. die Person in der Gemeinde nach melderechtlichen Vorschriften nicht gemeldet ist.“

2. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens einem Mitglied des Landtages oder von fünfmal soviel Personen als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind (§ 3) unterstützt sein, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises in der Landeswählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 20 Abs. 1) sind.“

3. § 35 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Unterstützungserklärung (Anlage 4) hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Landeswählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 20 Abs. 1) war.“

4. (Verfassungsbestimmung) Im § 75 Abs. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. (Verfassungsbestimmung) Im § 80 Z 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

6. Anlage 4 lautet:

„Polit. Bezirk: .....

Fortl. Nr. ....

Gemeinde: .....

## UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die/Der Gefertigte ....., geb. am .....  
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in .....  
unterstützt hiermit den von der

.....  
(Name der wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis..... eingebrachten Wahlvorschlag.

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle  
Beglaubigung der obigen Unterschrift

.....  
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von  
Vor- und Familiennamen)

## Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde ....., polit. Bezirk: .....  
(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, dass die/der Obgenannte am ..... in der Landes-Wählerevidenz (Sprenkel Nr. ....)  
(Stichtag)

eingetragen und wahlberechtigt ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde  
geleistet \*) / war gerichtlich\*) / notariell beglaubigt\*).

....., am ..... Gemeindegel .....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Vorblatt

### Problem:

1. Die Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 haben seit der letzten Novelle der Gemeindewahlordnung 1992 einen unterschiedlichen Wohnsitzbegriff.

2. Aufgrund der am 31.3.2005 vom Landtag beschlossenen Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sind nunmehr alle Personen in die Landes-Wählerevidenz einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Das bedeutet, dass in der Landes-Wählerevidenz künftig auch Personen eingetragen sein werden, welche am Stichtag das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die geltende Fassung der Bestimmung betreffend die Abgabe von Unterstützungserklärungen für den Kreiswahlvorschlag könnte dahingehend interpretiert werden, dass alle in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen Personen - also auch Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit nicht wahlberechtigt sind – derartige Unterstützungserklärungen abgeben können.

3. Die im Landtag vertretenen Parteien haben sich auf die Herabsetzung der Grenze für den Einzug in den Landtag geeinigt.

### Ziel und Inhalt:

1. Angleichung des Wohnsitzbegriffs der Landtagswahlordnung 1995 an den der Gemeindewahlordnung 1992.

2. Es soll sichergestellt werden, dass nur jene Personen Unterstützungserklärungen für den Kreiswahlvorschlag abgeben können, die am Stichtag tatsächlich wahlberechtigt sind.

3. Aufgrund einer Einigung aller im Landtag vertretenen Parteien am 23.2.2005 soll für kleinere Parteien der Einzug in den Landtag erleichtert werden. Für die Ermittlung der Wahlzahl im ersten Ermittlungsverfahren und für die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren sollen bereits 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichen.

4. Gesetzliche Verwirklichung der sonstigen Bestrebungen.

Lösung:

Änderung der §§ 24, 35, 75, 80 sowie der Anlage 4 der Landtagswahlordnung 1995.

Alternativen:

Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Durch diese Novelle entstehen keine zusätzlichen Kosten.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss bedarf bei der Beschlussfassung der Novellierung der §§ 24, 75 und 80 der Landtagswahlordnung 1995 gemäß Art. 31 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrzahl von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Landtagswahlordnung im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz erfolgen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Allgemeines

Die Landtagswahlordnung 1995 wurde zuletzt mit Beschluss des Landtages vom 31.3.2005 geändert. Da zur Zeit das Verfahren gemäß Art. 98 B-VG (Einspruchsrecht des Bundes bei Gesetzesbeschlüssen der Landtage) anhängig ist, wurde dieser Beschluss noch nicht im Landesgesetzblatt veröffentlicht. Die Fundstelle der letzten Änderung der Landtagswahlordnung 1995 im Landesgesetzblatt ist daher noch nicht bekannt und ist nach Kundmachung des entsprechenden Gesetzesbeschlusses zu ergänzen.

#### 2. Wahlrechtsbegründender Wohnsitz

Wenn eine Person in einer Gemeinde eine Unterkunft hat, aber nach dem Meldegesetz 1991 nicht gemeldet ist, so diene diese Tatsache bisher als Indiz dafür, dass diese Person dort nur den vorübergehenden Aufenthalt hat, welcher einen wahlrechtsbegründenden Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 4 ausschließt. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen bei der Beurteilung der Frage, ob die geforderten Mittelpunkte der Lebensverhältnisse in der Gemeinde vorliegen, geht der Entwurf davon aus, dass bei einer nicht erfolgten Wohnsitzmeldung nach dem Meldegesetz 1991 ein Wohnsitz in der Qualität des § 24 Landtagswahlordnung 1995 nicht vorhanden ist.

Gleichzeitig erfolgt damit eine Vereinheitlichung des Wohnsitzbegriffes der Landtagswahlordnung 1995 mit der novellierten Bestimmung des § 17 Abs. 3 Gemeindewahlordnung 1992.

#### 3. Unterstützungserklärungen für den Kreiswahlvorschlag

Aufgrund der am 31.3.2005 vom Landtag beschlossenen Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sind nunmehr alle Personen in die Landes-Wählerevidenz einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Die geltende Fassung der Bestimmung betreffend die Abgabe von Unterstützungserklärungen für den Kreiswahlvorschlag könnte dahingehend interpretiert werden, dass alle in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen Personen - also auch Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit nicht wahlberechtigt sind – derartige Unterstützungserklärungen abgeben können.

Es soll daher sichergestellt werden, dass nur jene Personen Unterstützungserklärungen abgeben können, die am Stichtag tatsächlich wahlberechtigt sind.

#### 4. Herabsetzung der Grenze für den Einzug in den Landtag

Damit wird die am 23.2.2005 erzielte Einigung aller im Landtag vertretenen Parteien umgesetzt.

## B. Besonderer Teil

### Zum Einleitungssatz:

Da der Beschluss des Landtages vom 31.3.2005, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 zuletzt geändert wurde, noch nicht mit Landesgesetzblatt kundgemacht wurde, ist die Fundstelle der letzten Änderung nach der Kundmachung des Beschlusses vom 31.3.2005 zu ergänzen.

### Zu Z 1 (§ 24 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Angleichung des Wohnsitzbegriffes der Landtagswahlordnung 1995 an den der Gemeindewahlordnung 1992.

### Zu Z 2 (§ 35 Abs. 2):

Durch die Neuformulierung wird sichergestellt, dass nur wahlberechtigte Personen den Kreiswahlvorschlag unterstützen können.

### Zu Z 3 (§ 35 Abs. 4 erster Satz):

In der jetzt geltenden Fassung hat die Unterstützungserklärung für den Wahlkreisvorschlag lediglich die Bestätigung zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Landes-Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war.

Aufgrund der am 31.3.2005 vom Landtag beschlossenen Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sind nunmehr alle Personen in die Landes-Wählerevidenz einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Das bedeutet, dass in der Landes-Wählerevidenz künftig auch Personen eingetragen sein werden, welche am Stichtag das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass nur jene Personen Unterstützungserklärungen für den Kreiswahlvorschlag abgeben können, die am Stichtag tatsächlich wahlberechtigt sind.

### Zu Z 4 (§ 75):

Bei der Ermittlung der Wahlzahl sind nunmehr die Parteisummen der Parteien heranzuziehen, die im gesamten Landesgebiet mindestens 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Dadurch wird der Einzug von kleineren Parteien in den Landtag erleichtert.

Zu Z 5 (§ 80):

Aufgrund der Änderung in § 75 sollen im zweiten Ermittlungsverfahren auch alle Parteien teilnehmen, welche in einem der Wahlkreise ein Mandat oder im gesamten Landesgebiet mindestens 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Auch dadurch wird der Einzug von kleineren Parteien in den Landtag erleichtert.

Zu Z 6 (Anlage 4):

Aufgrund der Neuformulierung in § 35 Abs. 2 und § 35 Abs. 4 erster Satz ist auch eine Anpassung der Unterstützungserklärung erforderlich.